

8. Kapitel

Straftaten gegen die staatliche Ordnung

Die Strafbestimmungen des 8. Kapitels erfordern und ermöglichen eine exakte Unterscheidung zwischen den Verbrechen gegen die DDR und den Straftaten gegen die staatliche Ordnung.

Straftaten gegen die staatliche Ordnung gefährden oder behindern die Erfüllung bestimmter staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und zur Sicherung der Rechte der Bürger. Von allgemeiner Bedeutung ist auch die

Abgrenzung der hier zusammengefaßten Straftaten von den entsprechenden Ordnungswidrigkeiten. Das ermöglicht eine differenziertere Beurteilung dieser Rechtsverletzungen als Straftat.

Auf die Zulässigkeit, in leichten Fällen Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen, wurde in diesen Bestimmungen an verschiedenen Stellen durch spezielle Anmerkungen hingewiesen, z. B. bei §§ 213, 215 und 218 (vgl. dazu § 1 ff. OWVO).

1. Abschnitt

Straftaten gegen die Durchführung von Wahlen

§210

Wahlbehinderung

(1) Wer einen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik von der Ausübung seines verfassungsmäßigen Wahlrechts zur Wahl der Volkskammer oder zu den örtlichen Volksvertretungen oder seines Rechts auf Teilnahme an einer Volksbefragung oder einem Volksentscheid durch Gewalt, Drohung mit Gewalt, Täuschung oder andere die Entscheidungsfreiheit beeinträchtigende Mittel abhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. § 210 dient dem Schutz der ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen sowie der verfassungsmäßig geregelten Möglichkeit der Teilnahme der Bürger an einer Volksabstimmung wie auch der Ausübung ihres Wahl- und Stimmrechts. Andere Arten von Wahlen, z. B. zu den

Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, werden von § 210 nicht erfaßt.

2. Die Begehungsweise besteht in der Anwendung von **Gewalt, Drohung mit Gewalt**, d. h. durch das Ankündigen der Anwendung körperlichen Zwangs für den Fall, daß der Bedrohte den rechtswidrigen Forderungen des Täters nicht entspricht, in der Anwendung oder An-